

Förderrichtlinien

Grundsätzliches

Die Hospiz Stiftung Niedersachsen – Eine Initiative der Kirchen wurde von den fünf evangelischen Landeskirchen und den drei katholischen Bistümern in Niedersachsen im Jahr 2003 gegründet. Sie wird ehrenamtlich durch ein Kuratorium und einen Vorstand geleitet und unterhält eine Geschäftsstelle.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hospizarbeit. Diese geschieht im Zusammenwirken mit palliativer Pflege und Medizin, mit Seelsorge und Sozialarbeit.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Ehrenamtlichen in Vorbereitung und Fortbildung, durch Unterstützung der Hospizgruppen und ihrer Vernetzung sowie durch ideelle und finanzielle Förderung der Öffentlichkeitsarbeit (§ 2 der Satzung) in Niedersachsen.

Gefördert werden

- > Vorbereitungs- und Weiterbildungskurse von Ehrenamtlichen
- > Supervision von Gruppen und Leitungen
- > Beratung (z.B. Organisationsentwicklung, Finanzierung, interne und externe Kommunikation)
- > Konzept und Netzwerkentwicklung bei Beteiligung Ehrenamtlicher
- > Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Infoveranstaltungen, Informationsstände)
- > Durchführung von Projekten im Bereich Hospizarbeit und Palliativmedizin
- > Erfüllung besonderer Lebenswünsche sterbender Menschen
- > Sachmittel zur Ausstattung von Hospizgruppen
- > Honorare für Fachvorträge, soweit keine Kostenübernahme durch die Krankenkassen erfolgt

Nicht gefördert werden

- > Personalkosten fest angestellter Mitarbeiter*innen
- > Kosten, die im Rahmen von §39b SGB V durch die Refinanzierungspauschale der Krankenkassen im Rahmen des Jahresbudgets im Antragsjahr bereits abgedeckt sind.

Antragsberechtigt sind

- > Hospizinitiativen, -gruppen und -vereine
- > Träger von Hospizgruppen
- > Kirchengemeinden bei Förderung für eine Einzelperson, sofern diese Förderung der lokalen Arbeit oder der Hospizgruppe zugute kommt.
- > Initiatoren besonderer Projekte im Hospiz-Palliativbereich unter Einbeziehung von Ehrenamtlichen

Der Weg zur Förderung

Anträge auf Förderung können schriftlich mit dem Vordruck „Antragsformular“ an die Hospiz Stiftung Niedersachsen gestellt werden. Das Antragsformular steht auf unserer homepage als download zur Verfügung oder wird auf Anfrage zugesandt.

Der Antrag auf Förderung muss mindestens **4 Wochen vor Beginn** des Projektes / der Maßnahme gestellt werden.

Anträge sind an die Geschäftsstelle der Stiftung zu senden.

Die Stiftung erfragt gegebenenfalls zur Bearbeitung Details über das geplante Vorhaben.

Der Vorstand entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten.

Es wird eine angemessene, finanzielle Beteiligung durch den Antragsteller und /oder andere Institutionen erwartet. Durch die Stiftung erfolgt keine Finanzierung der Gesamtkosten eines Vorhabens.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel der Stiftung besteht nicht.

Für Anfragen zum Antrag steht die Geschäftsführung zu Verfügung.

Verwendung bewilligter Mittel

Die bewilligten Mittel werden dem Bewilligungsempfänger nach Zusendung des Bewilligungsbescheides ausgezahlt.

Spätestens drei Monate nach Beendigung der geförderten Maßnahme ist die ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Maßnahme in geeigneter Form nachzuweisen.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Bewilligungsempfänger erklärt sich damit einverstanden:

- bei öffentlichkeitswirksamen Vorhaben in geeigneter Form (Flyereindruck, Roll Up der Stiftung etc.) auf die Förderung durch die Hospiz Stiftung Niedersachsen hinzuweisen.
- dass die Stiftung gegebenenfalls die geförderten Vorhaben veröffentlicht.
- eine Dokumentation der Medienresonanz (Flyer, Kataloge, Medienberichte etc.) der Stiftung zur Verfügung zu stellen.